

Sportstätten und Umsatzsteuer

Bislang konnten Kommunen für die Investitionen (und Betriebskosten) für ihre Sportstätten den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer geltend machen. Das senkte den Liquiditätsbedarf einer Investition und damit auch die ausgewiesene Summe bei der Beschlussfassung im Gemeinderat. Im Gegenzug allerdings mussten die Kommunen auf die Eintrittsgelder Umsatzsteuer erheben und an den Fiskus abführen. So konnte bei langfristiger Betrachtung die Summe der abgeführten Beträge den Liquiditätsvorteil aus der Anfangsphase erheblich mindern.

Mit dem derzeit in der Beratung befindlichen Jahressteuergesetz will der Bund ab dem 1.1.2025 für die Sportstätten die Befreiung von der Umsatzsteuer einführen. Damit entfielen sowohl der Vorsteuerabzug als auch die nachgelagerte Besteuerung. Das hat das Land Hessen veranlasst, den Bund noch einmal zum Nachdenken aufzufordern. Nicht erwähnt wird allerdings in der Diskussion, dass mit dem Fortfall der Umsatzsteuerpflicht auch der bisherige Verwaltungsaufwand für die Steuererklärungen entfällt.

Unklar ist, wie es sich mit jenen Einrichtungen verhält, für die in früheren Jahren der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Werden sie weiter wie bisher behandelt? Oder wird der Vorsteuerabzug rückabgewickelt (unter Berücksichtigung der abgeführten Umsatzsteuer)? Schon deswegen erscheint ein „Denkpause“ angezeigt. Denn „der Teufel steckt im Detail“, wie es der hessische Finanzminister ausdrückte.

In dem Zusammenhang soll auf einen „Dauerbrenner“ der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand verwiesen werden. Der § 2b UstG sollte eigentlich zum 1.1.2025 in Kraft treten. Doch die Einführung ist erneut um 2 Jahre verschoben worden. Auch das kann Anlass sein, die Sportstättenbefreiung in ihren Auswirkungen gründlicher zu prüfen.

Oktober 2024